

Ausbildungsordnungen und die berufliche Handlungsfähigkeit

Ausbildungsordnungen setzen auf der Basis des Berufsprinzips bundesweit geltende Mindeststandards für die Qualität der beruflichen Bildung. Gemäß § 1 Absatz 3 BBiG besteht das übergeordnete Ausbildungsziel darin, „berufliche Handlungsfähigkeit“ zu vermitteln: „Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.“ (...)

Die Auszubildenden sollen in der Ausbildung mit den vollständigen Geschäfts- bzw. Produktionsprozessen vertraut gemacht werden, um so das Verständnis für die Gesamtzusammenhänge im Betrieb zu fördern und erfahrungsbasiertes kompetentes Handeln zu ermöglichen. Dies soll auch in der Prüfung nachgewiesen werden. Es geht also um ein ganzheitliches, an realen betrieblichen Arbeitsprozessen ausgerichtetes Ausbilden, das junge Menschen einerseits zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren befähigt. Zum anderen soll ihre Bereitschaft zu ständigem Weiterlernen gefördert werden, weil einmal erlerntes Fachwissen nicht für ein ganzes Berufsleben ausreicht.

Vor diesem Hintergrund verwendet der 2013 verabschiedete Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) – als nationale Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) – einen entsprechend ausdifferenzierten Kompetenzbegriff. Er beschreibt Kompetenzen anhand von „Fachkompetenz“ und „personaler Kompetenz“, die jeweils in zwei Unterkategorien unterteilt werden (Fachkompetenz: Wissen und Fertigkeiten; personale Kompetenz: Selbstständigkeit und Sozialkompetenz). Dieser Kompetenzbegriff beansprucht eine Gleichwertigkeit mit den Anforderungen an eine vollständige Handlung, welche aus den sechs Schritten Informieren, Planen, Entscheiden, Ausführen, Kontrollieren und Bewerten besteht (Abbildung 5). In diesem Sinne wird Kompetenz als umfassende Handlungskompetenz verstanden und geht somit weit über die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten hinaus, die auf eine eingegrenzte Arbeit oder Tätigkeit in einem spezifischen Betrieb ausgerichtet sind.